Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben
(Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 17. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Aschersleben oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden.

(2) Zu den unter Abs. 1 genannten Sportstätten gehören insbesondere:
   a. Sporthallen,
   b. Sportplätze,
   c. Hallen- und Freibäder,
   d. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Tennis, Kegeln, Schießsport etc.) und
   e. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung stehen.

§ 2 Nutzung

(1) Die Sportstätten stehen Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätte entspricht und öffentliche insbesondere sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die parteipolitische Nutzung ist außer zu rein sportlichen Zwecken ausgeschlossen.

(3) Sportstätten dürfen gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages überlassen werden.
Sofern in dem Betriebsführungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, können diese Organisationen nach eigenem Ermessen von Drittnutzern Gebühren und Betriebskosten verlangen.

§ 3 Rangfolge der Nutzungen

(1) Der Schulsport hat während der Schulzeit Vorrang.

(2) Über die Vergabe außerhalb der unter Abs. 1 genannten Nutzungen entscheidet die Stadt Aschersleben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei geht die Nutzung durch ortsansässige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich anderen Antragstellern vor.

Die Belange des Kinder-, Jugend- und Breitensports sind besonders zu berücksichtigen. Andere Nutzungen insbesondere kommerzielle sind nur im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.

(3) Bei der Vergabe von Nutzungsrechten ist darauf zu achten, dass die Sportstätte den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportstätte wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten der Stadt Aschersleben stehen grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die sportliche Betätigung zur Verfügung. Außerhalb der Schultage ist die Nutzung montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. An den Wochenenden beginnt die Nutzungszeit in der Regel nicht vor 7:00 Uhr und endet spätestens 23:00 Uhr. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.

(2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind. In diese Nutzungszeit sind auch Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen.

(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

(1) Die Nutzung ist beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Aschersleben grundsätzlich 4 Wochen vor der beabsichtigen Nutzung zu beantragen. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden.

(2) Die Nutzung darf erst erfolgen, wenn eine rechtswirksame Vereinbarung, die auch die Folgen unzweckmäßiger Nutzungen regelt, zustande gekommen ist.

(3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist der Antrag bis zum 30. März eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.

(4) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.

(5) Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Stadt Aschersleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Satzung.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.

(2) Die Sportstätte darf von den Nutzern, deren Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Arbeitstag – der Stadt Aschersleben mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich der Stadt Aschersleben sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzuzeigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenbuch o. ä.) einzutragen.

(5) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 4 vorzunehmen.

(6) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder besonders vereinbart wurde. Die Sportgeräte und andere Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden, noch behindern. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände, außer bei nachgewiesenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungsstücke entsprechend.

(7) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:

- die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung;
- die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich;
- das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung;
- das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung;
- die sparsame Nutzung der Energiequellen;
- das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung.

§ 7 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzung von Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

(2) Dies gilt nicht für die Nutzung durch gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann bei begründetem Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist und ein Interesse der Stadt Aschersleben besteht.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Nutzer, mit denen eine Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen wurde.

§ 9 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung der Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Betriebskostenbeteiligung

(1) Vom Nutzer sind die durch die Nutzung bedingten und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu tragen.

(2) In die Berechnung werden alle jährlich angefallenen Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) einbezogen.

(3) Gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz werden bei nicht auf Gewinnerzielung gerichteter sportlicher Betätigung mit
21% ab dem 01.08.2025

22% ab dem 01.08.2026
23% ab dem 01.08.2027
24% ab dem 01.08.2028
25% ab dem 01.08.2029
an den anfallenden Betriebskosten beteiligt.

Die übrigen Nutzer haben die Betriebskosten in voller Höhe zu erstatten.

(4) Die Betriebskosten werden als Quotient aus den im vorangegangenen Haushaltsjahr angefallenen Kosten und den Nutzungsstunden ermittelt, zu denen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Nutzung möglich ist. Sofern eine Sportstätte im Jahr regelmäßig an 40 Wochenendtagen (Samstag, Sonntag) genutzt wird, erhöht sich die Anzahl der in die Berechnung einzubeziehenden Nutzungsstunden um 250.

(5) Für die Sportstätten „Sporthalle am Ascaneum" und „Sporthalle Bestehornpark" gilt:
Die Berechnung der Betriebskosten für Vereine erfolgt entsprechend der genutzten Hallenteile.

(6) Die ermittelten Betriebskosten gelten für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 12 Haftung für Schäden

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Sportstätte einschließlich anderen Einschränkungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Stadt.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt.

(3) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümer gemäß § 836 BGB bleibt von den jeweiligen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Nutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt die Nutzungszeiten überschreitet;
2. § 5 Abs. 2 die Sportstätte ohne Nutzungserlaubnis nutzt;
3. § 5 Abs. 4 gegen mit der Nutzungserlaubnis erteilte Auflagen verstößt;
4. § 6 Abs. 1 gegen die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstößt;
5. § 6 Abs. 2 die Sportstätte betritt, ohne dass eine vom Nutzer benannte verantwortliche Person

anwesend ist;
6. § 6 Abs. 3 Schäden und schwere Unfälle nicht oder nicht unverzüglich der Stadt Aschersleben meldet;
7. § 6 Abs. 4 das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
8. § 6 Abs. 5 nach der Nutzung die Anlagen und Geräte nicht wieder ordnungsgemäß herrichtet;
9. § 6 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Verhaltensregeln eingehalten werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der § 11 dieser Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die in der Anlage 2 genannten Betriebskosten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 16. Dezember 1998 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom
22. Juni 2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 18.04.2024

Amme
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Anlage 1

Nutzungsgebühr gem. § 7

Sportstätte	**Gebühr je Stunde**
Sporthalle am Ascaneum	28,37 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	24,18 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	7,25 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	12,24 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	10,54 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,69 EUR

Betriebskosten bis zum 31.07.2025 gem. § 14

Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 20%
Sporthalle am Ascaneum	26,05 EUR	5,21 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	17,10 EUR	3,42 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	13,96 EUR	2,79 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	15,65 EUR	3,13 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR

Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben

(Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 17. April 2024 beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Für die Nutzung von Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis [Anlage 1] erhoben."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „(2) Dies gilt nicht für die Nutzung der in § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz genannten gemeinnützigen Sportorganisationen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung."

3. § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner."

4. § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Die danach ermittelte Betriebskostenbeteiligung für die jeweilige Sportstätte ergibt sich aus Anlage 2."

5. § 14 wird wie folgt geändert:
   Nach dem Wortlaut „Der §11" werden die Worte „Abs. 3" eingefügt. Der bisherige Verweis auf „Anlage 2" wird in „Anlage 3" geändert.

6. Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Nutzungsgebühr gem. § 7 Abs. 1

Sportstätte	**Gebühr je Stunde**
Sporthalle am Ascaneum	33,06 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	29,07 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	8,87 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	14,32 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	12,29 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	11,23 EUR

7. Die Anlage 2 zur Satzung erhält folgende Fassung

Anlage 2

Betriebskosten ab dem 01.08.2025 gem. § 11 Abs. 4

Sportstätte	**Betriebskosten 100%**	**Betriebskosten 21%**
Sporthalle am Ascaneum	37,67 EUR	7,91 EUR
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	33,43 EUR	7,02 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	10,47 EUR	2,20 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergraben	19,43 EUR	4,17 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	8,00 EUR	1,68 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum	15,05 EUR	3,16 EUR

8. Aus der bisherigen Anlage 2 wird Anlage 3.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 12.06.2025

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben

(Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 17. April 2024 beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:
   Das Wort „Erwerb" wird im Satz 2 durch das Wort „Gewinnerzielungsabsicht" ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:
   Ersetzt werden die Worte „Amt für Bildung und Sport" durch die Worte „Amt für Bildung, Jugend und Sport".

3. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Änderungen:
   Das Wort „Erwerb" wird jeweils durch das Wort „Gewinnerzielungsabsicht" ersetzt.

4. § 11 Abs. 6 wird gestrichen.

5. Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

   Anlage 1
   Nutzungsgebühren gem. § 7 Abs. 1 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Gebühr je Stunde und Feld	Gebühr je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt
Sporthalle „Am Ascaneum"	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark"	11,60 EUR	13,80 EUR
Grundschulraum Sporthalle „Bestehornpark"	5,80 EUR	6,90EUR

Sporthalle Grundschule „Staßfurter Höhe“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergraben“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Grundschule „Mehringen“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Gymnasium „Stephaneum“ Haus I	11,60 EUR	13,80 EUR

6. Die Anlage 2 zur Satzung erhält folgende Fassung

Anlage 2
Betriebskosten gem. § 11 Abs. 4 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt	ohne USt	mit 19% USt
Sporthalle „Am Ascaneum“	11,42 EUR	13,59 EUR	2,63 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark“	15,34 EUR	18,26 EUR	3,53 EUR	4,20 EUR
Grundschulraum Sporthalle “Bestehornpark”	7,67 EUR	9,12 EUR	1,76 EUR	2,10 EUR
Sporthalle Grundschule „Staßfurter Höhe“	9,26 EUR	11,02 EUR	2,13 EUR	2,53 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergraben“	18,44 EUR	21,94 EUR	4,24 EUR	5,05 EUR
Sporthalle Grundschule „Mehringen“	12,22 EUR	14,54 EUR	2,81 EUR	3,34 EUR

Sporthalle Gymnasium „Stephaneum „	17,64 EUR	21,00 EUR	4,06 EUR	4,83 EUR

7. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Unterliegen Benutzungen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 der Umsatzsteuer, wird von dem Gebührenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel